



Stadt Chur

Schuldirektion

Schuldirektion, Poststrasse 35, 7001 Chur

Stadtschule Chur

Konzept für Talentklassen auf der Sekundarstufe I

Aktualisierungen Februar 2022 / Swiss Olympic Partnerschool



Musik & Sport

TalentklassenChur



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Kantonale Grundlagen	4
2.2	Städtische Grundlagen	5
3	Konzept Talentklassen	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Klassenführung	8
3.3	Studentafel / Stundenplan	10
3.4	Didaktik / Unterricht	14
3.5	Aufnahme / Ausschluss	15
3.6	Qualitätssicherung	19
3.7	Umsetzung / Information	19



1 Ausgangslage

Die integrative Schule, eine Schule für alle, ist in der Schullandschaft Schweiz zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Während aber meist über die Schwierigkeiten der Integration berichtet wird, findet die Begabungsförderung in der Schule weitgehend unbemerkt statt.

Talentklassen oder Talentschulen bilden die sichtbarsten Elemente einer Begabtenförderung. Für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote bestehen für die (Schul-)Trägerschaften gewisse Freiräume. Die im Konzept der Churer Talentklassen vorgesehenen Lernateliers bilden dabei eine Besonderheit. Sie sollen einen wesentlichen Beitrag leisten, die Ansprüche der Schule und des jeweiligen Talentbereichs unter einen Hut zu bringen. Gleichzeitig fördern diese Lernateliers wichtige Kompetenzen wie Eigenverantwortung, Disziplin und Selbständigkeit.

Die Vereinbarkeit von Schule und Sportförderung wird seit Jahren durch den Bündner Verband für Sport BVS forciert. Auf der politischen Ebene wurden in den Gemeindeparlamenten und im Grossen Rat zahlreiche Vorstösse dazu eingereicht. Im neuen Schulgesetz aus dem Jahre 2012 (BR 421.000) sind Talentklassen und Talentschulen erstmals gesetzlich verankert.

Die vorgesehene Förderung beschränkt sich auf die Bereiche Sport und Musik. Grundlegendes wurde geregelt: So etwa die Verpflichtungen, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten und das entsprechende Schulgeld zu übernehmen. In der Junisession 2014 wurde das neue Bündner Sportförderungsgesetz beraten, welches einen weiteren bewussten Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendsportförderung legt.

Im Herbst 2021 konnte der Bewerbungsprozess der Talentklassen Musik und Sport als *Swiss Olympic Partnerschool* erfolgreich abgeschlossen werden. Die damit verbundenen Anpassungen an den Lektionentafeln verbessern die Vereinbarkeit von Schule und Talentbereich nochmals. In ausgleichenderweise wurde das Angebot für die Musiktalente gestärkt.

Für die Fortsetzung der Talentförderung nach der obligatorischen Schulzeit bestehen auf dem Platz Chur gute Anschlussmöglichkeiten: Die Gewerbliche Berufsschule Chur ist eine *Swiss Olympic Partnerschool*. Ebenfalls bietet die *Swiss School of Tourism and Hospitality* eine vierjährige kaufmännische Grundausbildung für Sportlerinnen und Sportler an. Bei der Wirtschaftsschule KV Chur besteht die grundsätzliche Bereitschaft, Sportlerinnen und Sportler zu fördern und mit einer grosszügigen Absenzenregelung zu unterstützen. Zusätzlich bietet das Amt für Berufsbildung Sportlerinnen und Sportlern weitere Unterstützungsdienste an.

Gemeinsam mit dem Angebot der zweisprachigen Klassen profiliert sich Chur zunehmend zu einem Bildungsstandort mit einem speziellen sport- und kulturfreundlichen Bildungsangebot, welches durchaus zur Attraktivität der Stadt beiträgt.



Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kantonale Grundlagen

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden¹ und die Verordnung zum Schulgesetz² sehen folgende Regelungen vor, welche in Bezug auf die Bildung von Talentklassen relevant sind:

Schulort ¹ Art. 11	Jedes Kind besucht die Schule jener Gemeinde, in der es sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhält.
Pflicht zur Aufnahme ² Art. 1	¹ Jede Schulträgerschaft ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Gemeinden ohne entsprechende öffentliche Angebote zu Schulbesuch aufzunehmen, sofern die Infrastruktur und genügend Lehrpersonen vorhanden sind.
Schulbesuch in einer anderen Schulträgerschaft ² Art. 6	¹ Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ein Kind in begründeten Fällen in die Schule einer anderen Schulträgerschaft aufgenommen werden. Deren Schulrat entscheidet über die Aufnahme sowie über das Schulgeld mit dem Einverständnis der abgebenden Schulträgerschaft. ² Das Schulgeld und die allfälligen Transportkosten entrichtet in der Regel die abgebende Schulträgerschaft. Die Erziehungsberechtigten haben das Schulgeld und die allfälligen Transportkosten zu bezahlen, sofern der Schulbesuch in der anderen Schulträgerschaft vorwiegend aus Gründen erfolgt, die in ihren oder des Kindes persönlichen Interessen liegen.
Beiträge der Erziehungsberechtigten ¹ Art. 15	Von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden, insbesondere für: a) spezielle Schulveranstaltungen; b) besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Wahlfächer; c) ausserordentliche Materialkosten; d) Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager; e) Verpflegungs- und Betreuungsangebote für weiter gehende Tagesstrukturen.
Talentklassen, Talentschulen ¹ Art. 38	¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport in Talentklassen fördern. Die Führung einer Talentklasse bedarf der Bewilligung durch die Regierung. ² Der Unterricht in Talentklassen kann von der Stundentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen. ³ Die Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, sind verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten. ⁴ Die abgebende Schulträgerschaft leistet ein Schulgeld. Dieses ist mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren. Können sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest.
Talentklassen ² Art. 34	¹ Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Talentklasse ist an Voraussetzungen geknüpft, welche vom Departement bestimmt werden.

¹ Schulgesetz vom 21. März 2012, BR 421.000

² Schulverordnung vom 25. September 2012, BR 421.010



	² Talentklassen können nur auf der Sekundarstufe I geführt werden.
Zusatzpauschale für Talentklassen ¹ Art. 75	¹ Schulträgerschaften mit Talentklassen erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler der Talentklassen von 4 000 Franken. ² Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.
Absenzen, Dispensation ¹ Art. 28	¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen. ² Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren. ³ In begründeten Fällen kann das Amt Schülerinnen und Schüler vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht dispensieren.
Urlaubstage ² Art. 25	Die von der Schulträgerschaft gewährten Urlaubstage für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzellektionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten.

Weitere Präzisierungen sind in der kantonalen *Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen* (AVOT; BR 421.040; 16. Dezember 2014, Änderungen vom 1. September 2016) und in den Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen (22. Dezember 2014) festgehalten. Von besonderem Interesse ist dabei die Steuerung der vom Schulträger angebotenen Anzahl Plätze.

Anzahl Plätze Art. 4a	¹ Die Talentschule teilt dem Amt jeweils bis Ende Januar die im folgenden Schuljahr zur Verfügung stehenden Plätze in den von ihr geführten Talentklassen mit.
Entscheidungsverfahren Art. 21a	² Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt Schülerinnen und Schüler zum nächstmöglichen Eintritt in die von ihnen gewählte Talentschule, sofern in der betreffenden Talentklasse genügend Plätze zur Verfügung stehen. Schulträgerschaften, die eigene Talentklassen führen, sind verpflichtet, für ihre Schülerinnen und Schüler den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten und das Schulgeld zu bezahlen. ³ Die Schulträgerschaft regelt das Aufnahmeverfahren. Im Falle überzähliger Kandidatinnen und Kandidaten sind insbesondere Leistungskriterien und das Profil der Schule im jeweiligen Talentbereich massgebende Selektionskriterien. ⁴ Falls in einer anderen, nicht gewählten Talentschule noch freie Plätze zur Verfügung stehen, ist nicht selektionierten Schülerinnen und Schülern der Eintritt zu ermöglichen.



1.2 Städtische Grundlagen

Das städtische Schulgesetz³ sieht folgende Bestimmungen vor, welche für die Bildung von Talentklassen relevant sind:

Auswärtige Schülerinnen und Schüler

Art. 10

¹ Die Stadtschule nimmt auf der Sekundarstufe I Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Vertragsgemeinden auf. Der Entscheid bezüglich Infrastruktur und Lehrpersonal obliegt dem Stadtrat.

² Andere auswärtige Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Der Entscheid obliegt der Schuldirektion.

³ Das Schulgeld umfasst die Vollkosten pro Schülerin und Schüler der entsprechenden Stufe. Die Vollkosten sind durch den Stadtrat jährlich zu berechnen und den Vertragsgemeinden zu kommunizieren.*

** Die Höhe des Schulgeldes für Talentschüler/-innen wurde von der Regierung auf Fr. 14'550.- festgelegt. Das Verwaltungsgericht GR bestätigt die Zuständigkeit des EKUD für die Festlegung des Betrages, welcher verrechnet werden kann.*

Begabtenförderung

Art. 22

¹ Kinder mit besonderen Begabungen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse gefördert.

² Auf der Sekundarstufe I können Talentklassen für sportlich und/oder kulturell begabte Kinder gebildet werden.

Aufnahme in die Talentklassen

Art. 22a

¹ Das Aufnahmeverfahren (Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeprüfung) und der Rechtsschutz richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich, wobei mindestens ein Viertel der verfügbaren Plätze für den Talentbereich Musik reserviert ist.

³ Überschreitet die Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten die verfügbaren Plätze, richtet sich die Aufnahme insbesondere nach den erbrachten Prüfungsleistungen. Im Talentbereich Sport ist zudem die vorhandene Infrastruktur und die Nachwuchsförderung vor Ort zu berücksichtigen.

⁴ Zuständig für den Aufnahmeentscheid ist die Schuldirektion. Die Bildungskommission erlässt hierzu ein Reglement.

2 Konzept Talentklassen Stadtschule Chur

2.1 Allgemeines

Ziele

Talentklassen bieten begabten Jugendlichen mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung die Möglichkeit, die Sekundarstufe I zu absolvieren und gleichzeitig ihre Begabungen in einem unterstützenden Rahmen ganzheitlich zu entwickeln.

Sportpolitisches Konzept Stadtrat

Im Sportpolitischen Konzept der Stadt sind die Möglichkeiten zur Unterstützung von Massnahmen zur Talentförderung und das Anbieten von Talentklassen explizit vorgesehen.

³ Schulgesetz 14. November 2013, RB 711



Leitbild der Stadtschule Chur	<p>Das Leitbild der Stadtschule stimmt in hohem Mass mit den genannten Zielen der Talentklassen überein.</p> <p>So bereitet die Stadtschule auf die gesellschaftlichen Herausforderungen vor, indem sie die Menschen stärkt und selbstbestimmtes, aktives Lernen ermöglicht. Gleichzeitig möchte die Stadtschule im Dialog mit der Gesellschaft stehen, aktuelle Themen aufgreifen, sorgfältig prüfen und vorhandene Strukturen stetig weiterentwickeln.</p>
Aufnahme	<p>In die Talentklassen werden Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Realschule aufgenommen. Dies sind Jugendliche aus Chur und aus anderen Gemeinden oder Kantonen, welche die kantonale Aufnahmeprüfung für Talentklassen bestanden haben. (BR 421.040)</p>
Standort	<p>Die Talentklassen werden zurzeit im Schulhaus Giacometti geführt. Nach der Fertigstellung der Schul- und Sportanlage Ringstrasse werden die Talentklassen in die neuen Räumlichkeiten an der Ringstrasse umziehen.</p>
Aufsicht und Unterstellung	<p>Die Talentklassen sind als Teil der Stadtschule Chur und operativ der jeweiligen Schulleitung unterstellt. Das Schulinspektorat beaufsichtigt den Schulbetrieb gemäss ihren Vorgaben.</p>
Fach- und Lehrpersonen	<p>Die Talentklassen werden mehrheitlich durch Lehrpersonen der Stadtschule Chur unterrichtet.</p> <p>Für das polysportive Grundlagentraining bzw. die allgemeine musikalische Ausbildung, welche jeweils mit mindestens fünf Lektionen pro Woche angeboten werden müssen, können weitere Fachpersonen eingesetzt.</p> <p>Die Anstellung entspricht derjenigen der übrigen Lehrpersonen der Stadtschule.</p>
Koordinator/-in	<p>Der Koordinator/die Koordinatorin gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten: der Schule, den Eltern, den Schüler/-innen und den Sport- bzw. Musikpartnern.</p> <p>Um den Kontakt zu den Jugendlichen zu intensivieren, soll der Koordinator/die Koordinatorin möglichst in den Unterrichtsalltag involviert sein; beispielsweise im Bereich des polysportiven Grundlagentrainings.</p>
Training	<p>Die Sporttrainings bzw. die musikalische Förderung der einzelnen Talentbereiche werden durch die Sportvereine bzw. Musikschule gewährleistet.</p>
Zusammenarbeit	<p>Die Stadtschule fördert und unterstützt gemeinsame Aktivitäten, welche zu einem unterstützenden Bildungsangebot für sport- und musikbegabte Jugendliche in Chur führen soll.</p>



Dazu arbeitet die Stadtschule mit den abnehmenden Schulen zusammen und koordiniert nach Bedarf die Übertritte; insbesondere mit der Gewerblichen Berufsschule GBC, welche ebenfalls eine Partnerschule von *Swiss Olympic* ist.

Urlaubspraxis Die Urlaubspraxis richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung (Schulverordnung Art. 25). Für eine unkomplizierte Handhabung der Urlaubspraxis wird für jedes Talent ein Lektionenkonto eingerichtet. Der Anfangssaldo beträgt das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation.

Die Jugendlichen beantragen den Urlaub mittels eines von den Eltern unterschriebenen vordefinierten Formulars bei der/beim Koordinator/-in.

Der Koordinator/die Koordinatorin kontrolliert die Einhaltung des Urlaubssaldos der einzelnen Schüler/-innen. Dazu berät er/sie sich mit den Jugendlichen und führt die Absenzenliste.

Einzelne ausfallende Lektionen können im Rahmen der Lernateliers vor- und nachgeholt werden.

2.2 Klassenführung

Lehrplan In den Talentklassen werden auf der Grundlage des Lehrplan 21 Graubünden sämtliche Fachbereiche und Fächer unterrichtet.

Um der Belastung der Talente gerecht zu werden, bestehen aber Abweichungen zur kantonalen Stundentafel. Diese werden von den Beteiligten (Kanton, Schulträger, Lehrpersonen) unterstützt und wurden im Bewerbungsdossier für das *Swiss Olympic Label* festgehalten. (Details s. Punkt 2.3 Lektionentafel/Stundenplan)

Der Richtwert von 25 Unterrichtslektionen pro Schulwoche, wie sie in den *Richtlinien für die Vergabe von Swiss Olympic-Qualitätslabels an Bildungsinstitutionen mit einem spezifischen Sportfördermodell (2016)* gefordert werden, wird umgesetzt. Dazu kommen die polysportiven Trainings und der erweiterte Musikunterricht für die entsprechenden Talente.

Die Anschlussfähigkeit an weiterführende Schulen ist gewährleistet.

Lehrmittel Es gelten die von der Regierung für obligatorisch erklärten Lehrmittel.

Schulzeit Die Schulzeit umfasst 39 Schulwochen, welche auch obligatorische Projektwochen beinhalten.

**Klassen-
grösse** Die Klassengrösse liegt in der Regel bei 16 Jugendlichen⁴. Die minimale Klassengrösse⁵ von 7 Schülerinnen und Schülern soll nicht unterschritten werden.

⁴ Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Schulverordnung zum Schulgesetz; BR 421.010



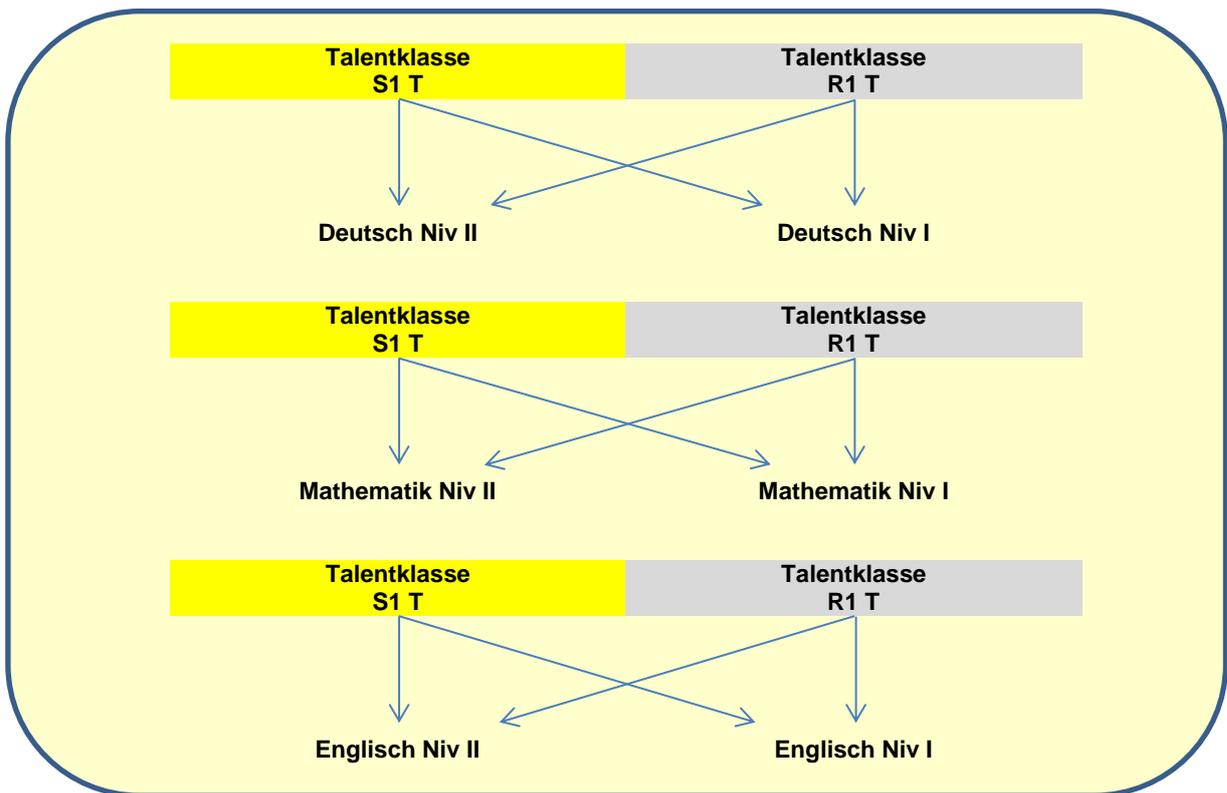
Klassen

Die Talentklassen sind eigenständig geführte Klassen, welche im Schulalltag eng zusammenarbeiten.



**Niveau-
unterricht**

In der Regel bilden zwei Klassen zusammen eine Organisationseinheit für die Zuteilung in die Niveaugruppen. Eine weitere, gesetzeskonforme Lösung bietet die Möglichkeit zur "vertikalen Niveaunklassenführung pro Schultyp", wie sie in der Aktennotiz des AVS vom 25. Februar 2015 vorgeschlagen wurde.



Zeugnis

Die Schülerinnen und Schüler der Talentklassen erhalten das offizielle Zeugnis des Kantons Graubünden.

Ein Lernbericht mit Ausführungen zu den *Talentklassen Musik & Sport* ergänzt das Zeugnis.



2.3 Lektionentafel / Stundenplan

Lektionentafel Der Unterricht in den Talentklassen kann in einzelnen Fächern von der kantonalen Lektionentafel abweichen. Diese Abweichungen berücksichtigen die Vorgaben von *Swiss Olympic* und der zuständigen kantonalen Stellen.

Der Lehrplan wird grundsätzlich erfüllt und die Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufe II ist gewährleistet werden.

Diese Anpassungen führen dazu, dass die jugendlichen Talente in der Regel nicht mehr Unterricht besuchen, als die Regelschüler/-innen und (heute) bestehende Belastungsspitzen gebrochen werden können.

Verwendete Abkürzungen in den folgenden Stundentafeln:

Fachbereiche	Fächer			
Sprachen	D	Deutsch	I	Italienisch
	E	Englisch		
Mathematik	MA	Mathematik		
Natur, Mensch, Gesellschaft	NT	Natur und Technik	WAH	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
	RZG	Räume, Zeiten, Gesellschaften	ERG	Ethik, Religion, Gemeinschaft
Gestalten	BG	Bildnerisches Gestalten	TTG	Textiles u. Technisches Gestalten
Musik	MU	Musik		
Bewegung und Sport	BS	Bewegung und Sport		
	MI	Medien und Informatik	BO	Berufliche Orientierung
	RE	Religion	IND	Individualisierung
Individualisierung				

Stundentafel 1. Klasse – Lehrplan 21 GR

Fachbereiche	Fächer	Lektionensoll GR	Talentklassen Sport	Talentklassen Musik	Bemerkungen
Sprachen	D	4	4	4	
	E	4	4	4	
	I	3	3	3	
Mathematik	MA	6	6	6	
Natur, Mensch, Gesellschaft	NT	2	2	2	Lernatelier
	WAH	2	1	1	1 Semester à 2 Lektionen
	RZG	3	2	2	Lernatelier
Gestalten	ERG	1	1	1	
	BG	2	1*	1*	* 1 Kompaktwoche
	TTG	2	1	1	1 Semester à 2 Lektionen Textil
Musik	MU	1	1	7	Musiktalente 7 L.
Bewegung und Sport	Polysport	3	5	3	Sporttalente 5 L.
	MI - Medien und Informatik	1	1*	1*	* 5 Blocktage (Umfang eine Jahreslektion)
	BO - Berufliche Orientierung				
Individualisierung	RE - Religion		1**	1**	** wählbar; nicht summiert
	IND				
Wochentotale		34	27	29	ohne jeweilige Talentbereiche und zusätzliches Lernatelier
			32	36	Total mit Talentbereich



Studentafel 2. Klasse – Lehrplan 21 GR

Fachbereiche	Fächer	Lektionensoll GR	Talent- klassen Sport	Talent- klassen Musik	Bemerkungen
Sprachen	D	5	5	5	
	E	3	3	3	
	I	2	2	2	
Mathematik	MA	6	6	6	
Natur, Mensch, Ge- sellschaft	NT	3	2	2	Lernatelier
	WAH	2	1	1	1 Semester à 2 Lektionen
	RZG	3	2	2	Lernatelier
	ERG	1	1	1	
Gestalten	BG	2	1*	1*	* 1 Kompaktwoche
	TTG	2	1	1	1 Semester à 2 Lektionen Textil
Musik	MU	1	1	7	Musiktalente 7 L.
Bewegung und Sport	Polysport	3	5	3	Sporttalente 5 L.
	MI- Medien und Infor- matik	0	0	0	nach Bedarf einzelne Blocktage
	BO - Berufliche Ori- entierung	1	1	1	
	RE - Religion		1**	1**	** wählbar; nicht summiert
Individualisierung	IND				
	Wochentotale	34	26	28	ohne jeweilige Talentbereiche und zusätzliches Lernatelier
			31	35	Total mit Talentbereich

Studentafel 3. Klasse – Lehrplan 21 GR

Fachbereiche	Fächer	Lektionensoll GR	Talent- klassen Sport	Talent- klassen Musik	Bemerkungen
Sprachen	D	4	4	4	
	E	3	3	3	
	I	2	2	2	
Mathematik	MA	5	5	5	
Natur, Mensch, Ge- sellschaft	NT	3	2	2	Lernatelier
	WAH				
	RZG	2	3	3	Lernatelier
	ERG	1	1	1	
Gestalten	BG	2	0.5*	0.5*	* 1/2 Kompaktwoche
	TTG	2	0.5*	0.5*	* 1/2 Kompaktwoche
Musik	MU	1	1	7	Musiktalente 7 L.
Bewegung und Sport	Polysport	3	5	3	Sporttalente 5 L.
	MI - Medien und Infor- matik	1	1*	1*	* 5 Blocktage (Umfang eine Jahreslektion)
	BO - Berufliche Ori- entierung				
	RE - Religion		1**	1**	** wählbar; nicht summiert
Individualisierung	IND	5	4	4	
	Wochentotal	34	27	29	ohne jeweilige Talentbereiche und zusätzliches Lernatelier
			32	36	Total mit Talentbereich



Blocktage und Kompaktwochen - reguläre Schulzeit	<p>Im Sinne einer kompensatorischen Lösung für die Abweichungen in der Lektionentafel werden in den Talentklassen Blocktage und Kompaktwochen während der regulären Schulzeit angeboten.</p> <p>Eine Kompaktwoche findet zeitgleich mit der Projektwoche des Schulhaus Giacometti bzw. mit den Regelklassen statt.</p> <p>Die Inhalte ergänzen die kursorisch erteilten Lektionen in den Fächern Bildnerisches Gestalten (BG) und Medien & Informatik (MI). Die Bewilligung der Kompaktwochen obliegt zusammen mit der Stellungnahme der Schulleitung der Schuldirektion.</p>
Lernateliers - Lernen, Nachholen	<p>Die Lernateliers erfüllen zwei Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ weitgehend selbstgesteuertes, individualisiertes Lernen▪ Angebot für Nachhol-, Stützunterricht und Kompensation <p>Der Fachbereich <i>Natur, Mensch, Gesellschaft</i> mit den Fächern <i>Natur und Technik</i>, sowie <i>Räume, Zeiten, Gesellschaften</i> (mit Geografie, Geschichte) wird in den Lernateliers angeboten.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler können anhand von Lernaufgaben zeitlich unabhängig arbeiten. Die Lehrpersonen übernehmen dabei die Rolle von Lernbegleiter/-innen und überprüfen laufend die Lernfortschritte.</p> <p>Die Anwesenheitspflicht ist mit 4 bis 5 Lektionen an die Lektionentafeln gekoppelt. Die Anwesenheitszeiten der Schülerinnen und Schüler werden mit Rücksicht auf die individuellen Trainings festgelegt.</p> <p>Im Stundenplan werden für die Lernateliers mehr Lektionen als die erforderliche Anwesenheitszeit eingetragen. Einerseits für eine flexible Zeitplanung der Jugendlichen, andererseits entsteht ein wertvolles Zeitgefäss für ein Angebot für Nachhol- und Stützunterricht sowie als Kompensation für ausgefallene Lektionen.</p> <p>Die maximalen Schülerzahlen gemäss Schulgesetz werden auch in den Lernateliers eingehalten.</p>
Lernbuch	<p>Die Lernenden der Talentklassen führen als Nachweis ein Lernbuch in allen Fach- und Talentbereich. Dieses individuelle Portfolio dokumentiert die behandelten Lerninhalte und erfasst die effektive Präsenzzeit. Zusammen mit den enthaltenen Feedbacks von Mitschüler/-innen, Lehrpersonen und Eltern dient es der Reflexion der eigenen Arbeit.</p> <p>Dem Schulinspektorat ermöglicht das Lernbuch die Kontrolle bezüglich der Einhaltung des Lehrplanes und weiterer Vorgaben.</p>
Polysportives Grundlagen-training	<p>Die lehrplanmässigen Lektionen im Fach <i>Bewegung und Sport</i> werden durch polysportive Elemente ergänzt und um minimal zwei weitere Wochenlektionen aufgestockt. Von den Lernenden sind im Durchschnitt wöchentlich fünf Lektionen zu besuchen.</p> <p>Das polysportive Grundlagentraining fördert die koordinativen und konditionellen Fähigkeiten, die Kraft und Schnelligkeit, die Regeneration sowie den mentalen Bereich. Es wird von ausgebildeten Fachleuten unterrichtet.</p>



**Musikalische
Grundausbildung**

Die Schule bietet zusätzlich zum Musikunterricht während sechs Lektionen pro Woche eine musikalische Grundausbildung für den Talentbereich Musik an.

Die Grundausbildung beinhaltet Bereiche wie etwa Stimm- und Gehörbildung, Singen, Rhythmus, Musiktheorie, Musikgeschichte und Instrumentenkunde. Exkursionen und Besuche von kulturellen Veranstaltungen ergänzen das Angebot. Es wird von ausgebildeten Fachleuten unterrichtet.

Modellstundenpläne Talentklassen (7. – 9. Schuljahr; ab SJ 2022/23)

Talentklasse	Musterstundenplan					2022/23
7. Klasse	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
07.30 - 08.15		V			RE	
08.20 - 09.05	D	V P Mu LA	P Mu LA	Ma	I	
09.10 - 09.55	D	V P Mu LA	P Mu LA	Ma	D	
10.15 - 11.00	E	Ma	D	V Mu LA	BS	
11.05 - 11.50	BS	Ma	I	V Mu LA	BS	
12.00 - 13.00	Mittagstisch / private Verpflegung		ERG	Mittagstisch / private Verpflegung		
13.00 - 13.45	Ma	E	S k i	E	Ma	
13.45 - 14.30	WAH TTG tex	I		E	LA_RZG	
14.35 - 15.20		Mu		LA_NT	LA_RZG	
15.35 - 16.20		LA_NT				
16.25 - 17.10						
17.15 - 18.00						

Talentklasse	Musterstundenplan					2022/23
8. Klasse	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
07.30 - 08.15		V		RE	BS	
08.20 - 09.05	D	V Poly MU-TK LA	Poly MU-TK LA	Ma	BS	
09.10 - 09.55	D	V Poly MU-TK LA	Poly MU-TK LA	Ma	WAH	
10.15 - 11.00	BS	Ma	D	V MU-TK LA	I	
11.05 - 11.50	E	Ma	ERG	V MU-TK LA	D	
12.00 - 13.00	Mittagstisch / private Verpflegung		BO	Mittagstisch / private Verpflegung		
13.00 - 13.45	Ma	D	S k i	E	Ma	
13.45 - 14.30	TTG ntex	MU		E	LA_RZG	
14.35 - 15.20	TTG ntex	I		LA_NT	LA_RZG	
15.35 - 16.20		LA_NT				
16.25 - 17.10						
17.15 - 18.00						



Talentklasse	Musterstundenplan					2022/23
9. Klasse	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
07.30 - 08.15	BS	V				RE
08.20 - 09.05		V	P Mu LA	P Mu LA	Ma	E
09.10 - 09.55	D	V P Mu LA	P Mu LA	Ma	BS	
10.15 - 11.00	D	Ma	D	V Mu LA	LA_NT	
11.05 - 11.50	E	Ma	I	V Mu LA	LA_NT	
12.00 - 13.00	Mittagstisch / private Verpflegung		E	Mittagstisch / private Verpflegung		
13.00 - 13.45	Ma	Mu	S k i	IN	IN	
13.45 - 14.30	LA_RZG	D		IN	IN	
14.35 - 15.20	LA_RZG	I		ERG	LA_RZG	
15.35 - 16.20						
16.25 - 17.10						
17.15 - 18.00						

Legende: LA – Lernatelier; V – Vereinstraining; P – Polysport

**Modell-
stundenplan**

Die Vormittage sind mehrheitlich für den Unterricht in Leistungsgruppen (Niveaufächer) reserviert. Das Angebot der Lernateliers gewährleistet eine hohe Flexibilität seitens der Schule bzw. individuelle Lernzeiten für die Jugendlichen – nicht zuletzt auch für das Vor- und Nachholen von verpassten Lektionen.

Die Schülerinnen und Schüler planen ihre Lernatelierstunden und ihre Trainings im Verein nach Rücksprache mit den Lehrpersonen und dem/der Koordinator/-in. Die Stundenbelegungen können je nach Situation und Jahreszeit variieren.

**Religions-
unterricht**

Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich. (Schulgesetz Art. 34 Abs. 2)

2.4 Didaktik / Unterricht

Grundsatz

Die speziellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler der Talentklassen verlangen einen wesentlich stärker individualisierten Unterricht.

Die unterrichtenden Lehrpersonen unterstützen dies mit der gezielten Aufarbeitung und Vermittlung des Stoffes und einer flexiblen Haltung in Bezug auf bewilligte Absenzen.

Unterricht

Durch eine differenzierende und individualisierende Didaktik im Unterricht werden Kompetenzen wie Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Motivation gefördert.



Die flexible Organisation des Unterrichts unterstützt die Jugendlichen darin, ihre Begabungen zu entwickeln und gleichzeitig die schulischen Anforderungen zu bewältigen.

Niveau- unterricht	In den Niveaufächern (D, E, MA) sind die Schülerinnen und Schüler ihren jeweiligen Leistungsgruppen zugeteilt.
Lernateliers	<p>Das Lernatelier bietet die Möglichkeit individuell im Fachbereich <i>Natur, Mensch, Gesellschaft</i> (NT, RZG) zu arbeiten. Die Lehrpersonen übernehmen die Lernbegleitung.</p> <p>Dabei werden die Schülerinnen und Schüler möglichst von den Lehrpersonen betreut, welche auch den vormittäglichen Niveauunterricht erteilen und den Schülerinnen und Schülern bereits vertraut sind.</p>
Nachführ-, Stützunterricht	<p>Im Rahmen der Lernateliers haben die Schülerinnen und Schüler zusätzlich die Möglichkeit in einem betreuten Umfeld zu Lernen. Die minimale Arbeitszeit im Lernatelier entspricht der Stundendotation im Fachbereich <i>Natur, Mensch, Gesellschaft</i>.</p> <p>Ebenso bieten die Lehrpersonen in den Lernateliers Nachführ- und Stützunterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler an, welche Teile des Unterrichts verpasst haben.</p>
IT-Unterstüt- zung	<p>Da es in Einzelfällen auch zu längeren Absenzen vom Unterricht kommen kann, stehen auch E-Learning-Angebote zur Verfügung.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler der Talentklassen verwenden einen persönlichen Laptop.</p>
Besondere Bedürfnisse	<p>Besondere Förderangebote bzw. die Leistungen des Förderzentrums stehen auch allen Schüler/-innen der Talentklassen zur Verfügung.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen (IFmL) suchen die Lehrpersonen gemeinsam mit den Schulischen Heilpädagogen/-innen geeignete, individuelle Lösungen.</p>
Berufswahl	<p>Der Berufswahlunterricht wird vorwiegend in der zweiten Klasse im Rahmen der Lektion <i>Berufliche Orientierung</i> erteilt.</p> <p>Der Koordinator/die Koordinatorin unterstützt die Schüler/-innen während des ganzen Prozesses der Berufswahl in Fragen der Vereinbarkeit zwischen Talentbereich und Berufsausbildung.</p> <p>Für die Suche nach geeigneten Lehrstellen kann die Lenkungsstelle Berufsbildung und Leistungssport beim Amt für Berufsbildung einbezogen werden.</p>

2.5 Aufnahme / Ausschluss

Eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Talentklassen muss in der Regel folgende Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen:



- ✓ Schulpflicht auf der Sekundarstufe I
- ✓ Persönliche Motivation und eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft

Zusätzlich braucht es:

- ✓ ein unterstützendes Umfeld: eine Haltung und die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, das sportliche bzw. musikalische Engagement ihrer Kinder mitzutragen
- ✓ die Gewährleistung einer langfristigen und qualitativen Förderung im Talentbereich

Weitere Antworten bzw. den verbindlichen Rahmen bilden die von der Regierung am 21. Dezember 2012 erlassenen - und am 22. Dezember 2014 angepassten - Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen im Kanton Graubünden und die ebenfalls von der Regierung am 30. Juni 2015 angepasste Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen⁵.

Begriffe
Art. 1 *¹ Talente im Sinne dieser Weisungen sind Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung, welche sich durch Erbringen von deutlich über dem Altersdurchschnitt liegenden, entwicklungsfähigen Leistungsergebnissen zeigt.*

Finanzierung
Art. 2 *¹ Der Unterricht inklusive der Angebote gemäss Artikel 5 Absatz 2 und 3 in Talentschulen und in Talentklassen ist unentgeltlich.
² Von den Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Artikel 15 Schulgesetz angemessene Beiträge erhoben werden.
³ Für die Finanzierung der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden.*

Die Wohngemeinde der auswärtigen Schülerinnen und Schüler übernimmt das Schulgeld für ihre Kandidatinnen und Kandidaten.

Schülerinnen und Schüler der Talentklassen werden je nach besuchtem Schultypus an der Stadtschule (Real-, Sekundarklasse) durch den Kanton subventioniert. Zusätzlich leistet der Kanton pro Schülerin bzw. Schüler der Talentklasse Fr. 4'000.- pro Jahr⁶ und die übrigen Pauschalen für Schulleitungen Fr. 300.- und für sonderpädagogische Massnahmen Fr. 300.-.

Verhaltensvereinbarung
Art. 3 *¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigte haben eine Verhaltensvereinbarung zuhanden der Schule zu unterzeichnen.
² Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Talent unter anderem zum regelmässigen Besuch der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich.*

Ausschluss
Art. 4 *¹ Bei Nichteinhalten der Verhaltensvereinbarung schliesst die Schulträgerschaft das Talent aus der Talentschule/Talentklasse aus.
² Der Wechsel in die Regelschule hat innert Monatsfrist zu erfolgen.*

Der Besuch der Talentklasse stellt im Arbeits- und Leistungsverhalten deutliche höhere Anforderungen bzw. Erwartungen an die Schülerinnen und Schüler. In einer Verhaltensvereinbarung wird dies festgehalten.

⁵ Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen; AVOT; BR 421.040

⁶ Art. 75 Abs. 1 Schulgesetz GR; BR 421.000



Im Fall eines Ausschlusses trifft die Schulleitung zusammen mit dem Koordinator, der Klassenlehrperson sowie den Erziehungsberechtigten die nötigen Massnahmen für den weiteren Ausbildungsweg in der Regelklasse des Wohnortes.

Der formelle Entscheid über den Ausschluss obliegt der Schuldirektion und kann an die Bildungskommission weitergezogen werden.

► Auszug aus der **Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT)** vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. September 2016):

Allgemeine Bestimmungen Art. 1 - 4	<p>Art. 1 - Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt für die Talentbereiche Sport und Musik das Aufnahmeverfahren für den Eintritt in eine Talentklasse.</p> <p>Art. 2 - Zweck des Aufnahmeverfahrens ¹ Mit dem Aufnahmeverfahren wird geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für den Besuch einer Talentschule geeignet sind.</p> <p>Art. 3 - Aufnahmeprüfung ¹ Für den Eintritt in die erste, zweite oder dritte Talentklasse ist grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren.</p> <p>Art. 4 - Eintrittszeitpunkt ¹ Der Eintritt in eine Talentklasse hat in der Regel auf Schuljahresbeginn zu erfolgen. In begründeten Fällen kann das Amt Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 4a – Anzahl Plätze ¹ Die Talentschule teilt dem Amt jeweils bis Ende Januar die im folgenden Schuljahr zur Verfügung stehenden Plätze in den von ihr geführten Talentklassen mit.</p>
Zulassungsvoraussetzungen Art. 6	<p>Art. 6 - Zulassungsvoraussetzungen ¹ Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler der sechsten Klasse der Primarschule für den Eintritt in die erste Talentklasse sowie Schülerinnen und Schüler der ersten oder zweiten Klasse der Sekundar- oder Realschule für den Eintritt in die zweite beziehungsweise in die dritte Talentklasse.</p> <p>² Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung müssen innert der gesetzten Frist folgende Belege des Bündner Kantonalverbandes der entsprechenden Sportart beziehungsweise des Verbandes Sing- und Musikschulen Graubünden oder eines übergeordneten Verbandes sowie folgende schriftliche Angaben der Kandidatinnen und Kandidaten vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bestätigung, dass aufgrund von überdurchschnittlichen, entwicklungsfähigen Leistungsergebnissen zukünftig ein hohes Leistungsniveau der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu erwarten ist;b) Nachweis, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat im letzten halben Jahr vor der Prüfungsanmeldung wöchentlich durchschnittlich mindestens zehn Stunden individuell und systematisch ausserschulisch gefördert wurde;c) Zusicherung, dass die ausserschulische Förderung übernommen und eine entsprechende Partnerschaftvereinbarung durch den Verband oder einen seiner Mitgliedereine beziehungsweise eine seiner Mitgliederschulen ab Eintritt in die Talentklasse abgeschlossen werden;



- d) Kostengutsprache betreffend das Schulgeld bei ausserkantonalen Kandidatinnen und Kandidaten;
- e) aktuelle nationale "Prognostische Integrative Systematische Trainer-Einschätzung (PISTE)" oder eine gleichwertige Talenteinschätzung;
- f) Personalien, eine Kantonssprache als Erstsprache, angestrebte Schule und Kurzbeschreibung der bisherigen Förderung im Talentbereich.

Aufnahmeprüfung im Talentbereich Sport Art. 12 - ¹ Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Sport umfasst folgende Prüfungsteile:
a) sportmotorischer Test;
b) spezifische Potenzialeinschätzung;
c) Persönlichkeitsprofil.

Aufnahmeprüfung im Talentbereich Musik Art. 16 - ¹ Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Musik umfasst folgende Prüfungsteile:
a) musikalischer Test;
b) spezifische Potenzialeinschätzung;
c) Persönlichkeitsprofil.

Bewertung und Bestehensvoraussetzungen Art. 20 - Gewichtung und Bewertung
¹ Die Prüfungsteile werden mit ganzen, halben oder Viertelsnoten bewertet und wie folgt gewichtet:
a) sportmotorischer oder musikalischer Test 30 Prozent
b) spezifische Potenzialeinschätzung 40 Prozent
c) Persönlichkeitsprofil 30 Prozent

² Beim sportmotorischen und musikalischen Test ist das relative Alter zu berücksichtigen. Zudem ist bei der Bewertung der spezifischen Potenzialeinschätzung im Talentbereich Sport insbesondere der Bedeutung der Sportart Rechnung zu tragen.

Art. 21 - Bestehensvoraussetzungen

¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.5 erreicht und die Summe der Abweichungen der Prüfungsnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1 Notenpunkt beträgt.

Aufnahmeentscheid und Rechtsschutz Art. 21a – Aufnahmeentscheid
¹ Die Steuerungsgruppe teilt den Talentschulen die sie betreffenden Entscheide über die bestandene Aufnahmeprüfung innert 20 Tagen nach dem Prüfungstag mit. Die Talentschulen entscheiden über die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme und stellen diese Entscheide zusammen mit dem Prüfungsentscheid den Betroffenen innert zehn Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu. Gleichzeitig stellt die Steuerungsgruppe den betroffenen Schülerinnen und Schülern die Entscheide über die nicht bestandene Aufnahmeprüfung zu.

² Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt Schülerinnen und Schüler zum nächstmöglichen Eintritt in die von ihnen gewählte Talentschule, sofern in der betreffenden Talentklasse genügend Plätze zur Verfügung stehen.
Schulträgerschaften, die eigene Talentklassen führen, sind verpflichtet, für ihre Schülerinnen und Schüler den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten und das Schulgeld zu bezahlen.

³ Die Schulträgerschaft regelt das Aufnahmeverfahren. Im Falle überzähliger Kandidatinnen und Kandidaten sind insbesondere Leistungskriterien und das Profil der



Schule im jeweiligen Talentbereich massgebende Selektionskriterien.

⁴ Falls in einer anderen, nicht gewählten Talentschule noch freie Plätze zur Verfügung stehen, ist nicht selektionierten Schülerinnen und Schülern der Eintritt zu ermöglichen.

2.6 Qualitätssicherung

Stellwerk	<p>Zur Qualitätskontrolle im schulischen Bereich ist geplant, auf der Sekundarstufe I <i>Stellwerk</i> einzusetzen. Es ermöglicht jedem Schüler und jeder Schülerin eine individuelle Analyse des Leistungsstandes in noch zu bestimmenden Fachbereichen wie Mathematik, Deutsch, Englisch, Natur und Technik.</p> <p>Das individuelle Leistungsprofil weist die Stärken und Schwächen des Lernenden aus und hilft die richtigen Massnahmen für eine wirkungsvolle Förderung zu treffen.</p> <p>Die Resultate aus <i>Stellwerk</i>, eigene Lernkontrollen und Prüfungen sind dem Schulinspektorat bei den Standortüberprüfungen in anonymisierter Form zugänglich.</p>
Weiterbildung	<p>Für alle Lehrpersonen, welche in den Lernateliers unterrichten ist eine spezifische Weiterbildung zum Thema individualisierender Unterricht und Lernbegleitung vorzusehen.</p>
Q-Arbeit	<p>Die Lehrpersonen, welche in den Lernateliers unterrichten, bringen ihre Erfahrungen in die Q-Gruppen der Talentklassen ein.</p>
Schulentwicklung	<p>Im Rahmen der Legislaturziele und der Festlegung der individuellen Bereichsziele der Schuleinheit werden auch die Talentklassen laufend weiterentwickelt.</p>
Aufsicht	<p>Pro Schuljahr führt das Schulinspektorat eine Standortüberprüfung durch. Anwesend sind dabei die Schuldirektion, die Schulleitung, der Koordinator bzw. die Koordinatorin und die Klassenlehrpersonen.</p> <p>Die Talentklassen werden im Rahmen des Aufsichtsauftrags <i>Schulbeurteilung und Förderung</i> des Schulinspektorats begleitet und evaluiert.</p>

2.7 Information

Einführung	<p>Die Einführung erfolgte gestaffelt über drei Schuljahre. Den Anfang bildeten im Schuljahr 2016/17 zwei 1. Klassen der Sekundarstufe I. Im Schuljahr 2018/19 konnte erstmals ein Angebot auf allen Jahrgängen der Sekundarstufe I gemacht werden.</p> <p>Ab Schuljahr 2022/23 werden die Talentklassen Musik und Sport zusätzlich zu den kantonalen Vorgaben gemäss den Richtlinien der <i>Swiss Olympic Partner Schools</i> geführt.</p>
Mindestdauer	<p>Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit die volle Dauer von drei Jahren in der Talentklasse zu absolvieren, sofern sie nicht im Rahmen eines Ausschlussverfahrens die Talentklassen verlassen müssen.</p>



Information Die Erziehungsberechtigten werden jeweils vor dem Start des Schuljahres über die schulischen Regelungen der Talentklassen informiert (Lektionentafeln, Projektwochen, Urlaubsregelung, Ausrüstung etc.).

Schuldirektion
Stadtschule Chur
Februar 2022

Fabio E. Cantoni – Ursina Patt
Michael Huber, Schulleiter – Lars Brönnimann, Koordinator